



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

GZ. 70 0502/106-Pr.2/95

A-1031 WIEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

28. Juli 95

XIX. GP.-NR
1244/AB
1995 -08- 01

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

1223/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 1. Juni 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1223/J betreffend Abfallbeauftragte (§ 9 Abs. 6 AWG) gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Mein Ressort kann die gewünschten Daten betreffend die zu erstellenden und bereits erstellten Abfallwirtschaftskonzepte nicht zur Gänze liefern, da Anlagen nach der Gewerbeordnung etc. nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Nach den meinem Ressort vorliegenden Daten (Stand Herbst 1994) wurden

- in der Steiermark für 152
- in Kärnten für 96
- in Vorarlberg für 40
- in Burgenland für 18

- 2 -

- in Oberösterreich für 269
- in Niederösterreich für 2 sowie
- in Tirol für 12

Betriebe Abfallwirtschaftskonzepte erstellt und teilweise auch schon beurteilt.

ad 2

Die Qualitätskontrolle von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Prüfung erfolgt anhand des vom Bundesministerium für Umwelt herausgegebenen Erlasses betreffend die Mindestinhalte für betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte.

ad 3

Wird dem Antrag zur Errichtung und Inbetriebnahme von Neuanlagen bzw. zur Änderung von Anlagen vom Antragsteller kein Abfallwirtschaftskonzept beigelegt, so wird keine Genehmigung erteilt.

Bei der Nichterstellung oder -vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten bei "Altanlagen" kann nur die Sanktion gemäß § 39 Abs. 1 lit b Z 25 AWG verhängt werden.

Da in meinen Zuständigkeitsbereich nur jene Anlagen fallen, die nicht der Gewerbebehörde etc. zugeordnet sind, erfolgt seitens meines Ressorts derzeit keine datenmäßige Erfassung über rechtlich unternommene Schritte.

ad 4

Dem Bundesministerium für Umwelt stehen nur einzelne Abfallwirtschaftskonzepte für Plausibilitätsüberprüfungen zur Verfügung, deren Qualität differiert. Der überwiegende Teil der Konzepte weist nur geringfügige Mängel auf.

- 3 -

Die in meinem Ressort eingelangten Abfallwirtschaftskonzepte wurden großteils zuständigkeitshalber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt.

ad 5

Das Bundesministerium für Umwelt hat einen "Leitfaden zur Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes" herausgegeben, der anhand konkreter Angaben und Hinweise zusätzlich zu den bereits in einem Erlaß festgelegten Mindestinhalten die Vorteile ökologischer und ökonomischer Art aufzeigt, die einem Betrieb durch die sorgfältige Erstellung und Umsetzung eines Abfallwirtschaftskonzeptes erwachsen können.

Weiters werden mit ausgewählten Betrieben Muster-Abfallwirtschaftskonzepte erarbeitet, die diesen und Betrieben derselben Branche eine konkrete Hilfestellung bieten.

Im "Merkblatt des Bundesministeriums für Umwelt über den Abfallbeauftragten" wird die Kenntnis über die Erstellung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten als Schwerpunkt, insbesondere für die Ausbildung, festgelegt.

ad 6

Ab 1. Oktober 1995 sind in allen Betrieben, in denen 100 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt sind, fachlich qualifizierte Abfallbeauftragte zu bestellen.

Auf Grundlage der geltenden Rechtslage liegen dem Bundesministerium für Umwelt derzeit folgende Daten (Stand Ende 1994) betreffend der bestellten Abfallbeauftragten in Betrieben vor:

- 4 -

- Niederösterreich: 76
- Burgenland: 18
- Oberösterreich: 199
- Wien: 83
- Tirol: 29
- Kärnten: 42
- Steiermark: 76
- Vorarlberg: 49.

ad 7 und 8

Mit Weisung des Bundesministeriums für Umwelt vom 29. September 1993 wurden sämtliche Landeshauptmänner ersucht, bei Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern zu überprüfen, ob diese einen Abfallbeauftragten bekanntgegeben haben. Weiters wurde aufgetragen, dem Bundesminister für Umwelt über die Ergebnisse der Überprüfungen zu berichten.

Die Berichte werden laufend urgiert. Trotzdem liegen nur die in Antwort zur Frage 6 genannten Meldungen vor.

ad 9

Nach dem Kenntnisstand meines Ressorts ist der Ausbildungsstandard der Abfallbeauftragten gut.

ad 10

Mit der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 155/1994, wurde die Notwendigkeit einer fachlichen Qualifikation für den Abfallbeauftragten und dessen Stellvertreter rechtlich verankert. Diese positive Entwicklung wurde seitens meines Ressorts zum Anlaß genommen, ein Mindestanforderungsprofil für Abfallbeauftragte auszuarbeiten und mit Vertretern

- 5 -

der Bundesländer sowie den Sozialpartnern zu diskutieren. Das Mindestanforderungsprofil wurde im Rahmen eines Merkblattes veröffentlicht und soll dazu dienen, den Ausbildungsstandard für Abfallbeauftragte weiter zu verbessern.

Derzeit befindet sich eine Verordnung über die fachliche Qualifikation der Abfallbeauftragten im Begutachtungsverfahren, um den Qualitäts- und Ausbildungsstand der Abfallbeauftragten bundesweit zu vereinheitlichen und ein hohes Niveau zu gewährleisten.

ad 11

Grundsätzlich ja, doch hängt dies vor allem von der Art und Größe des Betriebes, in dem der Abfallbeauftragte wirkt, und den vorherrschenden abfall- und umweltrelevanten Prozessen im Betrieb ab.

ad 12 bis 15

Es liegen keine Zahlenangaben vor, da zahlreiche Abfallberater freiberuflich tätig und meinem Ressort nicht bekannt sind.

ad 16 bis 19

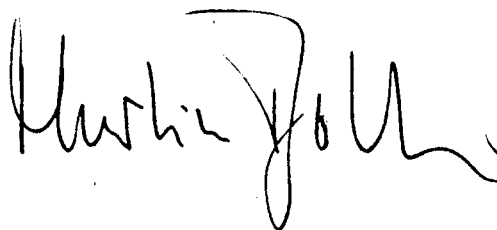
Der Ausbildungsversuch für Recycling- und Entsorgungstechniker, basierend auf einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie die Problematik der geringen Nachfrage nach Lehrgangsolventen ist mir bekannt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß eine Einstellungsgewähr nach der Absolvierung eines bestimmten Lehrganges gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die genannte Ausbildung ist durchaus

geeignet, jene Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung einer Tätigkeit als Abfallbeauftragter bzw. als Abfallberater in Gemeinden und Betrieben notwendig ist.

ad 20

Ein zwangsweiser Einsatz von den in den Fragen 16 bis 19 beschriebenen Fachkräften kann im Rahmen der freien Marktwirtschaft nicht wünschenswert sein. Zur Anhebung des Ausbildungsniveaus von Abfallbeauftragten soll die bereits in Antwort zu Frage 10 angekündigte Verordnung beitragen. Weiters wurden mit dem ab 1. Oktober 1995 geltenden § 9 Abs. 6 AWG die gesetzlichen Vorgaben zur Verbesserung der betrieblichen Abfallorganisation geschaffen.



BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Umwelt

betreffend Abfallbeauftragte (§ 9 Abs 6 AWG)

Aufgrund § 9 Abs 6 AWG müssen Betriebe mit mehr als 100 Bediensteten qualifizierte Abfallbeauftragte, sowie deren Stellvertreter an die Behörde bekanntgeben. In diesem Zusammenhang soll die sog. "Abfallbeauftragten-VO" durch das Bundesministerium für Umwelt erlassen werden, die eine Präzisierung der Ausbildung und des Tätigkeitsbereiches vornehmen soll. Aufgrund von einigen Informationen, ist jedoch zu befürchten, daß zur Zeit von zahlreichen Unternehmen die Bedeutung von Abfallbeauftragten noch nicht mit dem notwendigen Ernst gesehen wird. Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt folgende

ANFRAGE

1. Wieviele Unternehmen müssen derzeit betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte erstellen und wieviele Unternehmen haben bis heute derartige Konzepte erstellt?
2. Wie erfolgt die Überprüfung und die Qualitätskontrolle von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten?
3. Wie wollen Sie konkret diese Vollzugsdefizite beheben, bzw haben Sie gegen Unternehmen, die keine Abfallwirtschaftskonzepte erstellt haben, rechtliche Schritte unternommen (§ 39 b Zi 25 // § 45 Abs 6)?
 - 3a. Wenn keine rechtlichen Schritte unternommen wurden; warum nicht?
 - 3b. Wen rechtliche Schritte unternommen wurden; wieviele und in welchem Ausmaß?
4. Wie ist die Qualität der eingelangten und bereits überprüften betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte?
5. Bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen; durch welche Maßnahmen wollen Sie die Qualität dieser betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte verbessern?
6. Wieviele Unternehmen müssen gemäß § 9 Abs 6 AWG Abfallbeauftragte einstellen bzw an die Behörde bekanntgeben?
7. Sind alle betroffenen Unternehmen dieser Verpflichtung nachgekommen?

8. Wenn nein: welche Schritte werden Sie konkret unternehmen, daß alle Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen werden, bzw wurden rechtliche Schritte gegen jene Unternehmen unternommen, die gegen § 9 Abs 6 sowie § 39 c Zi 2 AWG verstoßen haben?
9. Wie ist, Ihrem Wissen nach, die Ausbildung bzw die Qualität der derzeit bestellten Abfallbeauftragten?
10. Was wollen Sie konkret unternehmen, daß die Qualität und die Ausbildung der Abfallbeauftragten ein hohes und zufriedenstellendes Niveau erlangen? Glauben Sie, daß die im VO-Entwurf des BMU vorgesehenen Maßnahmen des § 2 auch tatsächlich ausreichen, die erforderliche Ausbildung von Abfallbeauftragten gewährleisten zu können?
11. Glauben Sie, daß -im Normalfall- ein mit anderen Aufgaben verpflichteter Bediensteter eines Unternehmens die Aufgaben eines Abfallbeauftragten (gem § 9 Abs 6) wirklich zufriedenstellend erfüllen kann, oder bedarf es hier eigens ausgebildeter Personen, die sich nur mit dem Bereich Abfallmanagement eines Unternehmens befassen sollten?
12. Wieviele Abfallberater gibt es zur Zeit in Österreich?
13. In welchen österreichischen Gemeinden gibt es Abfallberater?
14. Wieviel Abfallberater sind -Ihrer Meinung nach- für die österreichischen Gemeinden erforderlich?
15. Wieviele Abfallberater sind -Ihrer Meinung nach- für die österreichischen Betriebe erforderlich?
16. Ist Ihnen der Ausbildungsversuch für Recycling- und Entsorgungstechniker bekannt?
17. Ist Ihnen weiters bekannt, daß von 13 ausgebildeten Entsorgungs- und Recyclingtechniker (Ausbildung November 1993 bis Oktober 1994 in Fohnsdorf) lediglich ein einziger eine Anstellung gefunden hat und wie ist Ihre persönliche Meinung zu dieser Tatsache?
18. Ist Ihnen weiters bekannt, daß derzeit ein neuer Ausbildungskurs stattfindet, es jedoch keine Initiativen gibt, diese qualifizierten Fachkräfte auch tatsächlich zu beschäftigen?
19. Finden Sie es sinnvoll, daß derartige ausgebildeten Fachkräfte verstärkt als betriebliche Abfallbeauftragte bzw Abfallberater für Gemeinden und Betriebe tätig werden?
20. Wenn ja: was gedenken Sie zu tun, damit solche Fachkräfte verstärkt im Bereich der Abfallberatung eingesetzt werden?